

1. Nachtragssatzung

zur Gebührensatzung für die Unterbringung Wohnungsloser/Obdachloser in der Stadt Flensburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.12.1997 (GVOBl. S. 474) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung am 04.11.2004 zur Gebührensatzung für die Unterbringung Wohnungsloser/ Obdachloser in der Stadt Flensburg vom 05.07.2000 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 2 der zur Gebührensatzung für die Unterbringung Wohnungsloser/Obdachloser in der Stadt Flensburg erhält folgende Fassung:

Zu den Grundgebühren nach Abs. 1 werden folgende monatlichen Beträge zusätzlich erhoben:

- | | |
|--|-----------|
| a. für Nebenkosten (Wasser, Abwasser, Abfallbeseitigung, Grundstückslasten sowie anteilige Kosten für die Betreuung, Überwachung und Instandhaltung der Obdachlosenunterkunft) | 3,74 €/qm |
| b. für Heizkosten | 1,46 €/qm |
| c. für Strom | 0,29 €/qm |
| d. für Bewirtschaftungskosten (Stadt) | 0,87 €/qm |

Artikel 2

§ 3 der zur Gebührensatzung für die Unterbringung Wohnungsloser/Obdachloser in der Stadt Flensburg erhält folgende Fassung:

Die Benutzung der Übernachtungsstelle im Wilhelminental ist für eine Nacht sowie bei der erstmaligen Inanspruchnahme an einem Freitag am ersten Wochenende gebührenfrei. Für jede weitere Nacht ist eine Benutzungsgebühr in Höhe von 10,00 € zu entrichten.

Artikel 3

Diese Nachtragssatzung tritt am 01. Dezember 2004 in Kraft

Flensburg, den 25. November 2004

Stadt Flensburg –Der Bürgermeister–

- H. Trost -
Bürgermeister